



Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/18

Luxemburg, den 12. Juli 2018

Urteile in den Rechtssachen T-419/14 The Goldman Sachs Group, Inc./Kommission, T-422/14 Viscas Corp./Kommission, T-438/14 Silec Cable SAS und General Cable Corp./Kommission, T-439/14 LS Cable & System Ltd/Kommission, T-441/14 Brugg Kabel AG und Kabelwerke Brugg AG Holding/Kommission, T-444/14 Furukawa Electric Co. Ltd/Kommission, T-445/14 ABB Ltd und ABB AB/Kommission, T-446/14 Taihan Electric Wire Co. Ltd/Kommission, T-447/14 NKT Verwaltungs GmbH und NKT Holding A/S/Kommission, T-448/14 Hitachi Metals, Ltd/Kommission, T-449/14 Nexans France SAS und Nexans SA/Kommission, T-450/14 Sumitomo Electric Industries Ltd und J-Power Systems Corp./Kommission, T-451/14 Fujikura Ltd/Kommission, T-455/14 Pirelli & C. SpA/Kommission, T-475/14 Prysmian SpA und Prysmian Cavi e Sistemi Srl/Kommission

Presse und Information

Das Gericht der EU bestätigt die von der Kommission wegen Beteiligung an einem weltweiten Kartell gegen die führenden europäischen und asiatischen Hersteller von Hochspannungs- bzw. Höchstspannungs-Stromkabeln verhängten Geldbußen von mehr als 300 Mio. Euro

Mit Beschluss vom 2. April 2014¹ verhängte die Kommission wegen Beteiligung an einem wettbewerbswidrigen Kartell Geldbußen von mehr als 300 Mio. Euro gegen mehrere Hersteller von Hochspannungs- bzw. Höchstspannungserd- und -unterwasserkabeln. Diese Kabel werden üblicherweise zur Übertragung und Verteilung von Strom verwendet und verbinden die Stromnetze mehrerer Länder. Der Kommission zufolge beteiligten sich die führenden europäischen, japanischen und südkoreanischen Hersteller von Stromkabeln ab 1999 für annähernd zehn Jahre an einem Kartell, das darauf gerichtet war, den Wettbewerb für Projekte in bestimmten Gebieten dadurch zu beschränken, dass Märkte und Kunden aufgeteilt wurden und somit der normale Wettbewerbsprozess verfälscht wurde.

Die meisten der betroffenen Hersteller haben vor dem Gericht der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des Kommissionsbeschlusses sowie auf Aufhebung der verhängten Geldbußen oder eine Herabsetzung ihres Betrags erhoben².

Mit seinen heutigen Urteilen weist das Gericht sämtliche Klagen ab.

¹ Beschluss der Kommission C(2014) 2139 final vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (AT.39610 – Stromkabel).

² Die Geldbußen der Unternehmen, die beim Gericht Klage erhoben haben, betragen: 104 613 000 Euro für Prysmian (Pirelli und Goldman Sachs werden gesamtschuldnerisch für 67 310 000 Euro bzw. 37 303 000 Euro haftbar gemacht); 70 670 000 Euro für Nexans France (Nexans wird gesamtschuldnerisch für 65 767 000 Euro haftbar gemacht); 34 992 000 Euro für Viscas (Furukawa und Fujikura werden gesamtschuldnerisch haftbar gemacht); 8 858 000 Euro für Furukawa; 8 152 000 Euro für Fujikura; 20 741 000 Euro für JPS (Sumitomo und Hitachi werden gesamtschuldnerisch haftbar gemacht); 2 630 000 Euro für Sumitomo; 2 346 000 Euro für Hitachi; 11 349 000 Euro für LS Cable; 8 490 000 Euro für Brugg (die Kabelwerke Brugg werden gesamtschuldnerisch haftbar gemacht); 6 223 000 Euro für Taihan; 3 887 000 Euro für NKT (NKT Holding wird gesamtschuldnerisch haftbar gemacht); 1 976 000 Euro für Silec (General Cable wird für 1 852 500 Euro gesamtschuldnerisch haftbar gemacht). Dem Unternehmen ABB wurde die Geldbuße vollständig erlassen, da es der Kommission gegenüber das Kartell aufgedeckt hat. ABB konnte damit eine Geldbuße von mehr als 22 Mio. Euro für ihre Beteiligung an dem Kartell vermeiden.

Das Gericht billigt insbesondere die bei den Nachprüfungen in den Räumlichkeiten der betroffenen Unternehmen von der Kommission durchgeführte Spiegelung der Festplatten der Computer der Angestellten dieser Unternehmen zu dem Zweck, später in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel nach relevanten Informationen zu suchen. Die Kommission war auch nicht verpflichtet, die Dokumente ausschließlich in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu prüfen; daher durfte sie die Prüfung in Anwesenheit der Anwälte der betroffenen Unternehmen in ihren Räumlichkeiten in Brüssel fortsetzen. Schließlich war die Kommission bei der Fortsetzung ihrer Nachprüfungen in ihren Räumlichkeiten in Brüssel nicht gehalten, die belgische Wettbewerbsbehörde zu informieren, da die Prüfung der Dokumente nicht in den Räumlichkeiten eines Unternehmens in Belgien, sondern auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten begonnen hatte.

In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Kommission für die Sanktionierung von Verhaltensweisen und Projekten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weist das Gericht darauf hin, dass das Unionsrecht in einem solchen Fall anwendbar ist, wenn vorhersehbar ist, dass die betreffenden Verhaltensweisen eine unmittelbare und wesentliche Auswirkung auf den Binnenmarkt haben. Die Kommission brauchte nicht für jedes außerhalb des EWR durchzuführende Projekt eine hinreichende Auswirkung in der Union darzulegen, um eine Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union zu rechtfertigen. Dessen Anwendbarkeit ist nämlich nach den (als Ganzes und nicht voneinander getrennt zu betrachtenden) Wirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu beurteilen. Im vorliegenden Fall geht das Gericht davon aus, dass das Kartell vorhersehbare und unmittelbare Wirkungen auf die Lieferung von Stromkabeln und auf den Wettbewerb in der Branche hatte. In Anbetracht der Bedeutung und der Anzahl der am Kartell beteiligten Hersteller, der großen Bandbreite der betroffenen Waren, des Schweregrads der fraglichen Verhaltensweisen und der erheblichen Dauer der einheitlichen Zuwiderhandlung ist die Kommission außerdem zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass das Kartell wesentliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hatte.

Bezogen auf die Klagen, die einige zur gesamtschuldnerischen Zahlung der gegen ihre Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße verurteilten Unternehmen erhoben haben, bestätigt das Gericht die Beurteilung der Kommission, nach der diese Unternehmen einen Einfluss auf das Verhalten der fraglichen Tochtergesellschaften ausübten. Das Gericht kommt wie die Kommission insoweit zu dem Ergebnis, dass bei einer Muttergesellschaft, im vorliegenden Fall einer Investmentbank, die – insbesondere in Verbindung mit einer überwiegenden Mehrheitsbeteiligung am Gesellschaftskapital dieser Tochtergesellschaft – alle an die Anteile ihrer Tochtergesellschaft gebundenen Stimmrechte hält, vermutet werden kann, dass die Muttergesellschaft die Strategie der Tochtergesellschaft in Wirtschafts- und Handelsfragen auch dann bestimmt, wenn sie nicht das gesamte oder annähernd das gesamte Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält. Das Gericht erstreckt somit die mit dem Urteil Akzo³ eingeführte Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf den Fall, in dem eine Muttergesellschaft, obwohl sie das Gesellschaftskapital ihrer Tochtergesellschaft nicht zu 100 % hält, sämtliche an die Anteile der Tochtergesellschaft gebundenen Stimmrechte ausüben kann. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission auch weitere objektive Anhaltspunkte, die die Feststellung erlauben, dass dieses Unternehmen tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf seine Tochtergesellschaft ausgeübt hat, zutreffend berücksichtigt, nämlich die Befugnis der Muttergesellschaft zur Berufung von Mitgliedern in den Vorstand der Tochtergesellschaft, die Befugnis, die Anteilsinhaber zu Versammlungen einzuberufen, die Befugnis zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Rolle, die der Vorstand der Muttergesellschaft im Strategischen Ausschuss der Tochtergesellschaft spielte, oder auch den Umstand, dass die Muttergesellschaft regelmäßige Aktualisierungen und Monatsberichte über die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft erhielt. Abschließend stellt das Gericht fest, dass das betroffene Unternehmen keine ausreichenden Argumente für die Annahme vorgebracht hat, dass seine Beteiligungen an der Tochtergesellschaft lediglich auf die Durchführung einer einfachen Finanzinvestition gerichtet gewesen seien, nicht aber auf die Führung und Kontrolle der fraglichen Tochtergesellschaft.

³ Urteil vom 10. September 2009, Akzo Nobel u. a./Kommission ([C-97/08 P](#)).

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-419/14](#), [T-422/14](#), [T-438/14](#), [T-439/14](#), [T-441/14](#), [T-444/14](#), [T-445/14](#), [T-446/14](#), [T-447/14](#), [T-448/14](#), [T-449/14](#), [T-450/14](#), [T-451/14](#), [T-455/14](#) und [T-475/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255